

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der KVS SANSYSTEM Fertigbad GmbH

- 1) **Angebote** sind in jeder Richtung als freibleibend zu betrachten. Aufträge bedürfen der schriftlichen Annahme. Die Lieferfirma schließt Verträge nur zu diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ab, dem zuwiderlaufende Bedingungen in durch Kunden verwendete allgemeine Vertragsbedingungen gelten als dem Vertrag nicht beigegeben.
- 2) **Preise:**

Alle Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer ab Werk Kirchberg. Alle Preise sind nach den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden Material-, Lohn- und Nebenkosten kalkuliert und grundsätzlich veränderlich. Die Lieferfirma ist daher berechtigt Preise ohne Benachrichtigung zu erhöhen, wenn sich zwischen der Kalkulation der Preise und der Lieferung eine Änderung der, der Kalkulation zugrunde gelegten Umstände ergeben hat. Umstände, die aus diesem Titel zu Preisveränderungen führen können, sind insbesondere Materialkosten, Lohnkosten, Steuern, Zölle, öffentliche Abgaben, Frachtspesen und sonstige Nebengebühren.
- 3) **Zahlungsbedingungen:**

Wenn nicht anderes bei Vertragsabschluss vereinbart wird, sind bei Aufträgen, die Lieferung und Montage beinhalten, 30% der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 30% bei Lieferung und 40% bei Fertigstellung fällig. Bei reinen Lieferaufträgen ohne Montage sind 30% der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung und 70% bei Lieferung fällig. Zahlungen sind direkt an die Lieferfirma oder auf eines ihrer Konten zu leisten, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto ohne Abzug. Die Kompensation von Forderungen ganz gleich aus welchem Rechtsgrunde, ist ausgeschlossen, auf die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber wird ausdrücklich verzichtet. Bei der Übergabe von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt wenn der Gegenwert bei der Lieferfirma eingegangen ist. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontzinsen und alle anderen im Zusammenhang mit dem Wechsel anfallende Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Außerordentliche Inkassospesen sind bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber zu tragen. Die Lieferfirma ist berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Bei geänderter Bonität des Auftraggebers, bei Zahlungsverzug oder bei Hinweisen auf eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, ist die Lieferfirma berechtigt, noch offene Forderungen sofort fällig zu stellen. In diesem Fall ist die Lieferfirma zu keiner weiteren Lieferung an dein Auftraggeber aus dem gegenständlichen und anderen Verträgen verpflichtet.
- 4) **Lieferung:**

In Angeboten oder Verträgen festgelegte Lieferzeiten werden durch die Lieferfirma nach besten Wissen und Gewissen eingehalten, sind jedoch ohne Verbindlichkeit für die Lieferfirma, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird. In diesem Fall kann der Auftraggeber bei Nichteinhaltung des Vertrages durch die Lieferfirma unter Setzung einer mindestens 6-wöchigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Störungen im Betrieb von Lieferanten der Lieferfirma, Ausbleiben oder verspäteter Eingang von Roh- und Hilfsstoffen, Verzögerungen in der Erzeugung, die ohne Verschulden der Lieferfirma auftreten, berechtigen die Lieferfirma, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder bei Vorliegen entsprechender Umstände von der Lieferverpflichtung zurückzutreten, ohne dass der Käufer irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der Ware in Verzug, so ist die Lieferfirma wahlweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, oder die unverzügliche Bezahlung der Ware zu fordern, auch wenn diese nicht angenommen wird. In diesem Fall ist die Lieferfirma berechtigt, die Ware an einem Ort bzw. bei einer Person ihrer Wahl auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu lagern. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so wird der Lieferfirma das Recht zugestanden, die fertiggestellte Ware nach spätestens 2 Monaten zu liefern und in Rechnung zu stellen, auch wenn der Abruf der Ware durch den Käufer noch nicht erfolgt ist.
- 5) **Eigentumsvorbehalt:**

Alle durch die Lieferfirma gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen ihr Eigentum. Die Fertigbäder der Lieferfirma werden mittels Verschraubung mit der Installation des Gebäudes, in das sie eingebaut werden, verbunden und sind durch Lösen von Schrauben zerlegbar. Da sie somit ohne Schädigung ihrer Substanz entfernbar sind, handelt es sich bei den Fertigbädern der Lieferfirma um bewegliche Sachen. Diese Fertigbäder werden daher nicht durch Einbau Bestandteil oder Zubehör der jeweiligen unbeweglichen Sache. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass er die gelieferten Waren an einen Käufer weiter veräußert, diesen von dem bestehenden Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma zu verständigen und ihm die Ware nur unter der Bedingung des fortbestehenden Eigentumsvorbehaltes der Lieferfirma zu veräußern. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis für den Fall, dass er in Zahlungsverzug gerät oder dass der Vertrag zwischen der Lieferfirma und ihm aus einem anderen Grund aufgelöst wird, dass die bereits gelieferte Ware, soweit sie im Eigentum der Lieferfirma steht, vom Standort entfernt und abgeholt wird. Zu diesem Zwecke ist die Lieferfirma berechtigt, sich mit allen technischen Mitteln Zugang zu den von ihr gelieferten Waren zu verschaffen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferfirma von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Gewährleistung:
Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Mängelrügen sind der Lieferfirma innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wird diese Frist versäumt, so bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber der Lieferfirma. Veränderungen oder unsachgemäße Behandlung der gelieferten Ware führt zum Erlöschen aller Gewährleistungsansprüche. Im Falle des Bestehens von Gewährleistungsansprüchen steht der Lieferfirma das Recht zu, zwischen Ersatzlieferung, Preisminderung oder Wandlung zu wählen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 6) **Schadenersatz:**

Die Lieferfirma ist gegenüber dem Auftraggeber nur zum Schadenersatz verpflichtet, so weit der Auftraggeber der Lieferfirma grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen kann.

Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenständlichen Vertragsbeziehung ist das Landesgericht St. Pölten. Die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Lieferfirma unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
- 7) **Konsumentenschutzgesetz:**

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes so ersetzen dessen Bestimmungen die Regelungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, so weit sie zwingendes Recht sind.